

Erster Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof  
in Sprockhövel vom 22.12.2010

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV.NRW.S. 950), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 18.12.2006 erlassen:

Artikel 1

§ 8 wird folgender Absatz angefügt:

„Die Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Stadt auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.“

Artikel 2

Der Absatz 1 des § 10 erhält folgende Fassung:

„Rechte an sämtlichen Grabstätten werden nur nach Maßgabe dieser Satzung durch Zahlungen der Gebühren nach der Gebührensatzung erworben. Für unterschiedliche Qualitäten der Kolumbarien werden hierbei unterschiedlich hohe Gebühren festgesetzt. Im Zweifel gilt der Stadt gegenüber der unmittelbare Besitzer der Urkunde (§ 17) als Berechtigte/r im Sinne dieser Satzung.“

### Artikel 3

Im § 13 wird im Satz 2 das Wort „Rasengräber“ durch das Wort „Rasenreihengräber“ ersetzt.

### Artikel 4

Nach § 16 wird folgender neuer § 17 eingefügt:

„Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen. Sie werden ausschließlich von der Stadt angelegt und bleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist bestehen. Die Bestattungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Die Grablagen werden nicht bekanntgegeben. Das alleinige Gestaltungs- und Pflegerecht liegt bei der Stadt. Das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen o.ö. auf der Rasenfläche ist nicht gestattet. Sie werden von der Stadt unverzüglich abgeräumt und entsorgt.“

### Artikel 5

§ 17 wird § 18. Diesem neuen § 18 werden nach dem ersten Satz die folgenden drei Sätze eingefügt:

„Rasenwahlgräber sind Wahlgräber für Erdbestattungen, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt werden. Sie sind mit einer beschrifteten Grabplatte zu versehen. Die näheren Bestimmungen zu diesen Grabplatten sind im § 30 Abs. 3 dieser Satzung geregelt.“

### Artikel 6

Der bisherige § 18 wird § 19 und der bisherige § 19 wird § 20.

### Artikel 7

§ 20 wird § 21. Zwischen dem vierten und fünften Spiegelstrich wird folgender neuer Absatz eingefügt:

- Rasenwahlgräber für Urnen, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können

( Maße: 0,80 x 0,80m)“

Hinter dem vierten Absatz wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„5. Rasenwahlgräber für Urnen sind Aschegräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 Anwendung.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6. Diesem Absatz wird zusätzlich folgender Satz angefügt:

„Für Urnenkammern in Urnenwänden verschiedener Qualität können unterschiedlich hohe Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden.“

#### Artikel 8

Der bisherige § 22 wird § 23, der bisherige § 23 wird § 24.

#### Artikel 9

Der bisherige § 24 wird § 25 und erhält folgende Fassung:

„ Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ende der Ruhefrist ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Wahlgräbern, auch wenn sie noch nicht belegt sind, beginnt und endet die Unterhaltungspflicht mit dem Nutzungsrecht. Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet und gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Stadt kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und den Bewuchs innerhalb von drei

Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt er auch dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt die Grabstätte auf seine Kosten abräumen oder abräumen lassen.

Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, so erfolgt die Einziehung in allen Fällen durch einmalige öffentliche Bekanntmachung.“

#### Artikel 10

Der bisherige § 25 wird § 26

#### Artikel 11

Der bisherige § 26 wird § 27. Im Absatz 1 dieser Vorschrift wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingeschoben:

„Rasengräber dürfen nicht bepflanzt werden“.

Im nächsten Satz wird hinter dem Wort „Urnengräber“ eingeschoben:

„mit Ausnahme der Rasengräber für Urnen“

Ferner wird zusätzlich nachfolgender Abs. 4 angefügt.:

„ An den Urnenwänden und deren Verschlussplatten dürfen grundsätzlich keine Gegenstände angebracht oder angeklebt werden. Gestattet ist das Anbringen von Blumenvasen an den Verschlussplatten der Urnenwände. Diese Vasen dürfen jedoch nicht höher als 13 cm sein.“

#### Artikel 12

Der bisherige § 27 wird § 28, der bisherige § 28 wird § 29.

#### Artikel 13

Der bisherige § 29 wird § 30. Dem Absatz 3 dieses § werden die folgenden zwei Sätze angefügt:

„Auf Rasenwahlgräbern sind die gleichen Maße zu verwenden. Das Material und die Schrift können frei gewählt werden, soweit nicht gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung zu Grabmälern verstoßen wird.“

#### Artikel 14

Der bisherige § 30 wird § 31, der bisherige § 31 wird § 32.

#### Artikel 15

Der bisherige § 32 wird § 33 und erhält folgende Fassung:

„Der Erste Nachtrag zur Friedhofssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.“